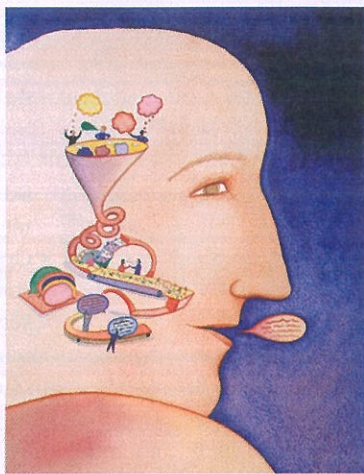


Vorsicht bei heißen Web-Debatten

Ein Internet-Forumbetreiber kann dann für unzulässige Postings haftbar gemacht werden, wenn er mit Rechtsverletzungen rechnen konnte. Auch die User müssen aufpassen. Von Thomas Höhne

Auch wenn sie angeblich keiner ansieht – jeder kennt sie: die Call-in-TV-Sendungen, bei denen man mittels eines kostenpflichtigen Telefonanrufs an Rätselspielen teilnehmen kann. Als die Moderatorinnen der (deutschen) Sendung „Money-Express TV“ im Internet als „Animösen“ bezeichnet worden waren, erwirkte die Produzentin dieser Sendung in Deutschland einstweilige Verfügungen. Der Betreiber eines Weblogs verfasste daraufhin einen Artikel mit der Überschrift „Call-TV-Mimeusen“, in dem er die Abmahnungen und gerichtlichen Verbote darstellte



und sein Publikum zu Kommentaren aufforderte. Am Sonntag, dem 12. 8. 2007, 3.37 Uhr, postete der Nutzer „maZe“ folgenden Eintrag: „Nieder mit der Meinungsfreiheit – schließt alle kritischen Foren! Sieg Heil Money-Express TV!“

Obwohl der Weblog-Betreiber den Beitrag unaufgefordert noch am selben Tag um 11.06 Uhr löschte, untersagte ihm das Landgericht Hamburg die erneute Verbreitung dieser Äußerung. Zwar konzidierte das Gericht, das dieses Geschäftsmodell „in der Tat erheblichen Anlass zu kritischer Auseinandersetzung“ gebe, verurteilte aber die „unzulässige Schmähkritik“, in der keine sachliche Auseinandersetzung erblickt werden könne. Der Weblog-Betreiber hätte vorhersehen müssen, dass es in Kommentaren zu seinem Artikel zu schwerwiegenden Persönlichkeitsrechtsverletzungen Dritter kommen würde, schon die vorangegangenen Postings seien „persönlichkeitsrechtlich zumindest bedenklich“ gewesen.

Wäre diese Entscheidung auch in Österreich möglich? Die „Online-Gästebuch“-

Entscheidung des Obersten Gerichtshofs (6 Ob 178/04a vom 21. 12. 2006) geht in dieselbe Richtung, und es ist nicht ausgeschlossen, dass uns die Poesie des „gleitenden Sorgfaltsmaßstabs mit einem Spektrum abgestufter Prüfungspflichten“ auch bald in Österreich begegnet.

Was aber droht den eigentlichen Urhebern der bösen Postings? Herzlich wenig, wenn sie sich hinter ihren „Nicknames“ verstecken. Zwar ist der Host-Provider bei einem „überwiegenden rechtlichen Interesse“ eines Verletzten verpflichtet, Name und Adresse eines Nutzers bekanntzugeben, sofern die Kenntnis dieser Information eine wesentliche Voraussetzung für die Rechtsverfolgung bildet. Doch der Diensteanbieter hat diese Daten in der Regel nicht, kann sie also auch nicht herausgeben.

„Mist“ muss begründet sein

Gefährlich kann es für den User werden, wenn er sich selbst identifiziert. Selbst scharfe Konsumentenkritik an Unternehmen kann zwar als subjektive Meinungsäußerung niemals rechtswidrig sein. Anders ist dies allerdings bei unwahren kredit-schädigenden Tatsachenbehauptungen sowie exzessiver Schmähkritik. Wer auf einem Konsumenten-Forum behauptet, von einem Unternehmen „betrogen“ worden zu sein, wird dies auch beweisen müssen, und wer wegen eines einzigen Vorfalls von „Systemnepp“ spricht, greift in die geschützten Rechte des Unternehmens ein. Ausdrücke wie „Schweinerei“ oder „Mist“ sind nicht per se rechtswidrig – wenn sie begründet sind. Kann der Verletzte den Urheber des Eintrags dingfest machen, so droht die gan-

ze Palette: vom (verschuldensunabhängigen) Unterlassungsanspruch bis zur Verurteilung wegen übler Nachrede, zu der auch noch eine Entschädigungszahlung kommt.

Dass die Diskussion über ein Posting wie „Ja, wo sind wir denn, dass man im Supermarkt mit Preistafeln in türkischer Sprache konfrontiert wird? Bei Interspar in Wien!“ Kommentare provozieren kann, die dem Tatbestand der Verhetzung nahekommen, musste die Betreiberin der „ersten Website für Kunden-Frust“ zur Kenntnis nehmen und den Thread schließen.

Wäre sie verantwortlich geworden? Eine allgemeine Verpflichtung zur Kontrolle der Beiträge, so der OGH, trifft den Betreiber nicht. Die Pflicht zur laufenden Überwachung tritt aber ein, wenn dem Betreiber schon mindestens eine Rechtsverletzung durch einen Beitrag bekanntgegeben wurde und sich damit die Gefahr weiterer Rechtsverletzungen durch einzelne Nutzer konkretisiert. „Heiße Themen“ muss der Betreiber eines Diskussionsforums unter Kontrolle halten. Wenn das aber so weit gehen soll, dass auch noch am Sonntag um 3.00 Uhr früh ein Kontrollor vor dem Bildschirm sitzen muss – dann gute Nacht, freier Meinungsaustausch im Internet.



ZUR PERSON

Dr. Thomas Höhne ist Partner bei Höhne, In der Maur & Partner

Rechtsanwälte mit den Spezialgebieten Medien- und Informationsrecht, Internetrecht und Immaterialgüterrecht (Wettbewerbs-, Urheber-, Markenrecht und Persönlichkeitsrechte).
office@h-i-p.at